

Präsident Dr. Schaffrath: Ebenfalls an die zweite Deputation.

(Nr. 892.) Desgleichen vom 15. März 1872 über deren Berathung des Antrags der Abgg. Benzig und Genossen, die anderweite gesetzliche Regelung des Impfwesens betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die dritte Deputation.

(Nr. 893.) Desgleichen vom nämlichen Tage über deren Berathung über Abtheilung H des Ausgabebudgets, das Departement des Auswärtigen, und Abtheilung J, Ausgaben zu Reichszwecken betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 894.) Bericht der zweiten Deputation (Abtheilung A) der Zweiten Kammer über das königl. Decret vom 2. März 1872, einige Nachträge zu dem ordentlichen Staatsbudget, und zwar die Positionen 1a und 1d des Ausgabebudgets betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 895.) Ständische Schrift, den vom Abg. Ludwig eingebrachten Gesetzentwurf, die Erläuterung des § 19 der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Wie zu Nr. 883 heute beschlossen worden ist.

(Nr. 896.) Der Musikdirector Butthof in Borna zieht seine unter Nr. 839 eingetragene Beschwerde zurück.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation.

(Nr. 897.) Petition des königl. Commerzienraths Gröschke in Forst i. L. und Genossen um Concessionsertheilung zum Baue einer Verbindungsbahn von Böbau bis Guben etc.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt wegen Unwohlseins die Abgg. Benzig und Dr. Pfeiffer, der Abg. Kresschmar wegen dringender Abhaltung für heute und morgen.

Wir waren gestern bei der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf der revidirten Städteordnung\*), deren Fortsetzung der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist, bis zu § 50 gekommen. — Derselbe lautet:

\*) Vergl. L. R. II. R. S. 1840 fgg., 1905 fgg., 1949 fgg.

### § 50.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angeordneten Verpflichtung auf Antrag der Stadtverordneten eine jährliche Geldstrafe von 5 bis 500 Thalern auferlegt werden. Die Höhe derselben ist im einzelnen Falle vom Stadtrathe zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen.

Der Bericht sagt hierzu:

### § 50

wird von der Majorität der Deputation zu unveränderter Annahme empfohlen.

Abg. Dr. Biedermann will die Auferlegung einer Geldstrafe nicht zugelassen wissen und hat sich die Stellung eines Antrags in dieser Richtung vorbehalten.

Präsident Dr. Schaffrath: Zu diesem hat uns Wort gebeten der Abg. Dr. Biedermann.

Abg. Dr. Biedermann: Ich habe auch hier einen Minoritätsantrag eingebracht. Ich kann mich nämlich nicht dafür erwärmen, daß man Solche, die nicht aus freiem Willen Ehrenämter annehmen, durch Geldstrafen dazu zwingt. Wenn auch leider es der Fall sein mag, daß solche Ehrenämter mitunter zurückgewiesen werden und daher man es nicht ganz in den freien Willen der Einzelnen stellen kann, so glaube ich, genügt es doch, wenn man an das Ehrgefühl appellirt und nicht an den Geldbeutel, und ich glaube daher, es ist ein hinreichender Druck, um die Annahme solcher Ehrenämter zu erzwingen, wenn man als Strafe für die Ablehnung die zeitweise Entziehung des Stimmrechts ausspricht. In diesem Sinne habe ich den Antrag formulirt, daß statt der Geldstrafe bloß die Befugniß den Stadtverordneten zuertheilt werde, das Stimmrecht auf gewisse Zeit den Reitenten zu entziehen.

Präsident Dr. Schaffrath: Es hat weiter Niemand um das Wort gebeten, ich schließe die Debatte . . . Der Herr Berichterstatter!

Referent Schreck: Die Majorität der Deputation ist der Ansicht, daß die Bestimmung in § 50, soweit sie für den dort gedachten Fall eine Strafanordnung enthält, aufrecht zu erhalten sei, und zwar deshalb, weil es auf Erfahrung beruht, daß mitunter in Gemeinden gerade solche Personen, welche für die Function eines Stadtverordneten vorzugsweise geeignet sind, ungerechtfertigter Weise sich weigern, ein solches Amt zu übernehmen. Solchen Persönlichkeiten gegenüber macht sich eine derartige Zwangsmaßregel nach der Ansicht der Majorität der Deputation nothwendig.